

# Volks- und heimatkundliche Findlinge aus dem Amperland

Von Dr. Gerhard Hanke

## *Die Schule in Hebertshausen*

Nach bisheriger Meinung war der aus München stammende Joseph Stadler der erste Lehrer von Hebertshausen. Seine Anstellungsurkunde datiert vom 29. Dezember 1803<sup>1</sup>. Die Bemerkung in einem Visitationsprotokoll des erzbischöflichen Ordinariats vom 29. September 1790, es stünde um die Schule in Hebertshausen nicht gut<sup>2</sup>, deutet jedoch darauf hin, daß es schon zu diesem Zeitpunkt in Hebertshausen eine Schule mit einem Lehrer gab. Dieser Lehrer konnte aber bisher noch nicht nachgewiesen werden.

In den Dachauer Ratsprotokollen fand sich nun ein Hinweis, der in dieser Frage neue Aufschlüsse vermittelt. Am 19. April 1797 stellte der damalige Schullehrer von Hebertshausen, Johann Michael Holz, einen Antrag an den Dachauer Rat<sup>3</sup>. Er sei nun schon 23 Jahre lang Schulhalter, wolle aber diesen Beruf ganz aufgeben, weil er einerseits große Beschweren und andererseits geringen Lohn und Achtung erbringe, »welche man zu jetziger Zeit – besonders auf dem Land – gegen einen derley Lehrer bezeigt«. Er bittet den Magistrat, die leerstehende Wohnung beim Krebsfischer (Dachau 149, heutiges Bößeneckerhaus am Karlsberg) beziehen zu dürfen. Er könne sich mit unterschiedlichen mechanischen Arbeiten »auf eine ganz vorwurfsfreye Art ernähren«. Er könne z. B. Hausuhren reparieren und sei auch in der Malerei geübt, wolle jedoch weder dem ansässigen Uhrmacher noch dem Maler das Brot nehmen. Er könne auch verschiedene Berchtesgadner Arbeiten (Span-

schachteln) fertigen, Kamelgarn drehen und Geigenseiten spinnen »und so dergleichen Kleinigkeiten mehr«. Das Ansuchen des Lehrers Holz wurde abgelehnt. Über sein weiteres Schicksal wird nichts vermerkt. Sein Tod ist auch weder in den Pfarrmatrikeln von Hebertshausen noch von Dachau vermerkt.

<sup>1</sup> Benno Laut: Die Volksschule von Hebertshausen, Amperland 21 (1985) 150. – <sup>2</sup> Heinrich Held: Altbayerische Volkserziehung und Volksschule. Bd. 2, München 1926, S. 230. – <sup>3</sup> Ratsprotokoll v. 1797, fol. 28.

## *Zinnauspaschen zur Zeit des sogenannten Gregori*

Über diesen Brauch ließ sich in den gängigen volkskundlichen Nachschlagewerken nichts finden. Nach Schmeller II/1132 handelt es sich aber um ein Würfelspiel, bei dem der Gewinner Zinngeschirr erhielt. In der Zeit um 1800, als man alle Bräuche in den Griff zu bekommen bemüht war, finden wir den ersten und einzigen Hinweis auf diesen Brauch in Dachau. Am 30. August 1802 faßte der Dachauer Rat den Beschluß<sup>1</sup>, daß dem hiesigen Schullehrer »zur Zeit des sogenannten Gregori ganz allein Zinnauspaschen zu lassen erlaubt seyn solle, jedoch ist derselbe verbunden, bei hiesigen Zinggießer das Zinn zu kaufen, wenn dieser ihm selbes um den nämlichen Preis und in der nämlichen Güte wie an anderen Orten z. B. zu München zu kaufen gibt«. Der Brauch wurde, wie angegeben, zu »Gregori« ausgeübt. Das Gregorifest wurde in Bayern üblicherweise am 12. März gefeiert. Dieser Termin kann aber für das Zinnauspaschen nicht in Frage kommen, weil der Ratsbeschluß mit Sicherheit

eine kurz bevorstehende Angelegenheit zu regeln versuchte. Es scheint deshalb nur der Gregoritag im Herbst oder »ze gebrochenen Bonen« gemeint sein, der am 3. September gefeiert wurde.

<sup>1</sup> Ratsprotokoll v. 1802 fol. 45.

### *Fremde Schauspieler und Schauteller*

In Amperland 17 (1981) 169 wurde bereits über Schauteller auf den Dachauer Jahrmärkten berichtet. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint deren Anwesenheit nicht mehr erwähnenswert gewesen zu sein, bis das kurfürstliche Mandat vom 10. November 1778 das Auftreten aller »sogenannten Waldhänsel und Zahnärzten mit ihren Charlatans oder Affen, die Verkaufung derselben Arznei Mittl, item der Bildermänner, dann Singer und Singerinnen an allen Kirchweihen, Jahrmärkten und sonst das ganze Jahr hindurch bei 10 Reichstaler Strafe« verbot.<sup>1</sup> Nach dem Mandat vom 17. November 1790 wird auch jegliches Glückshafenspiel verboten<sup>2</sup> und nach dem Oberlandesregierungsbefehl vom 12. November 1794 darf kein Marionettenspieler oder anderer Schauspieler im Lande auftreten, der nicht mit einem Erlaubniszertifikat der Landesregierung versehen ist.<sup>3</sup> Trotzdem erteilte aber der Dachauer Rat am 27. Januar 1787 den aus der Schwaigerschen Truppe in München hier angekommenen Schauspielern, insbesondere Franz Joseph Großhaupt, deutscher Schauspieler aus Passau, die Genehmigung, hier »honette Schauspiele aufführen zu dürfen«.<sup>4</sup> Weil die Ehwirtin des Großhaupt »der bevorstehenden Geburt ziemlich nahe seye« hat man seiner Frau die Niederkunft hier zwar gestattet, doch angewiesen, daß er nach beendigten Schauspielen den Markt mit Frau und Kindern umgehend verläßt.<sup>5</sup>

Nach den Napoleonischen Kriegen wurden zwar manche straffe Zügel wieder etwas schlaffer, doch stellte ein »gnädigster Befehl« vom 1. Oktober 1819 ausdrücklich fest, dem bürgerlichen Magistrat werde nicht die Kompetenz zugewilligt, fremden Künstlern, Schauspielern, Musikanten, Seiltänzern u. a. die Bewilligung zu Vorstellungen zu geben.<sup>6</sup> Derartige Bewilligungen hatte das Landgericht zu erteilen. Es wurde jedoch üblich, zuvor den Marktmagistrat zu befragen. So teilte der Landrichter am 14. Oktober 1828 dem Magistrat das Ansuchen des Franz Schneider, Mitglied des Sommertheaters in München, um polizeiliche Bewilligung mit, in Dachau »theatralische Vorstellungen geben zu dürfen«.<sup>7</sup> Der Magistrat beschloß, diese Bewilligung wegen Mangel eines »nicht feuergefährlichen Lokals im hiesige Markt« nicht zu erteilen. Der tatsächliche Grund für die Ablehnung scheint aber die damals im Markt vorhandene bürgerliche Gruppe von »Theaterfreunden« gewesen zu sein.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> RPr fol. 9 v. 2. 1. 1779. – <sup>2</sup> RPr fol. 67 v. 26. 11. 1790. – <sup>3</sup> RPr fol. 55 v. 12. 12. 1794. – <sup>4</sup> RPr fol. 3 v. 27. 1. 1787. – <sup>5</sup> Ebenda. – <sup>6</sup> RPr fol. 28 v. 14. 10. 1819. – <sup>7</sup> RPrS. 608 v. 14. 10. 1828. – <sup>8</sup> RPr fol. 18 v. 22. 3. 1797 und S. 41 v. 1. 2. 1831.

### *Schatzgeld im Strohsack*

Nicht mehr kursfähige Silbermünzen wurden in früheren Zeiten als sogenanntes Schatzgeld verwahrt und vielfach auch in Verträgen ausdrücklich Erben vorbehalten. Nur mit der Aufbewahrung gab es gelegentlich Pro-

bleme, insbesondere dann, wenn der Strohsack hierzu verwendet wurde. Diesen Verwahrungsort hatte sich die zweite Ehefrau des Steinkirchner Bauern Kaspar Reischl, Maria Reischl, verw. Strixner, geb. Golphofer, für ihr Schatzgeld gewählt. Drei Jahre nach ihrer Hochzeit war der Strohsack durchgelegen und mußte neu aufgefüllt werden, wozu der arbeitsruhigere Januar 1778 günstig schien. Sie dachte dabei nicht mehr an das darin befindliche Schatzgeld und leerte es mit dem im Strohsack befindlichen Stroh auf dem Misthaufen aus. Johann Egenhofer (\* 31. 12. 1762 in Dachau), der Sohn des Dachauer Tagwerkers Niklas Egenhofer, der beim Reischl als Dienstub in Arbeit stand, fand das Geld und verschwiegen den Fund. Es waren 8 halbe Maxdor und 2 alte Taler im Wert von 32 fl 48 kr. Der Fünfzehnjährige fiel nun auf, als er im Markt Goldmünzen wechselte, sich an Spielen um Geld beteiligte und durch »andere kostbare Lustbarkeiten«. Er wurde zur Rede gestellt, und weil er das Geld der Reischlin nicht mehr zurückzahlen konnte, angeklagt. Am 6. Februar 1778 kam es vor dem Dachauer Rat zur Verhandlung.<sup>1</sup> Er kam glimpflich davon. Die Reischlin verzichtete auf 12 fl 48 kr. Die restlichen 20 fl hatte sein Vater Niklas Egenhofer in zwei Jahresraten zu bezahlen, was diesem als Tagwerker schwer genug geworden sein mag.

Mit 23 Jahren heiratete dann Johann Egenhofer am 12. November 1785 die Gütertochter Katharina Fuxbichler aus Feldgeding und erwarb am 17. Januar 1786 das Dachauer Bürgerrecht.<sup>2</sup> Dabei wurde ihm aufgetragen, das zu lernen angefangene Zimmerhandwerk auszulernen. Aus der Ehe gingen acht Kinder hervor, doch dann begann der Haussegen merklich schief zu hängen. Am 18. Dezember 1801 und erneut am 9. Juni 1802 beklagte sich Katharina Egenhofer vor dem Dachauer Magistrat, daß ihr Mann sie mit Schlägen traktiere, ihr und ihren Kindern keine Nahrung verschaffe und ganze Wochen nicht nach Hause komme.<sup>3</sup> Am 9. Juni 1802 fällt der Dachauer Rat folgendes Urteil: Schlägt Egenhofer seine Frau noch einmal, wird er auf der Stelle eingesperrt. Der Egenhoferin aber wird aufgetragen, keine Schmähworte mehr gegen ihren Ehemann zu gebrauchen.<sup>4</sup> Seither scheint Ruhe eingetreten zu sein. Der Rat hatte sich nicht mehr mit dergleichen Klagen zu befassen.

<sup>1</sup> RPr o. fol. v. 6. 2. 1778. – <sup>2</sup> RPr fol. 3 v. 17. 1. 1786. – <sup>3</sup> RPr fol. 63 v. 18. 12. 1801 und fol. 36 v. 9. 6. 1802. – <sup>4</sup> Ebenda.

### *Deserteure*

Bis zu den Befreiungskriegen zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestand unter der männlichen Jugend Bayerns wenig Lust, den Soldatenrock zu tragen. Die Anwerbungen in die Söldnerheere geschahen oft mit unlauteren Mitteln, Straffällige wurden dem Militär zwangsweise übergeben und unbotmäßigen Jugendlichen die Einweisung ins Militär angedroht. Unter diesen Gegebenheiten verwundert es nicht, wenn die Zwangsrekrutierten die erste beste Möglichkeit zur Desertion suchten. Insbesondere in Kriegszeiten häuften sich deshalb auch die Generalmandate und »Höchsten Verordnungen«, die das Übel der Desertion in den Griff zu bekommen suchten. Die Mandate hatten alle Obrigkeiten, und damit auch der Markt Dachau, öffentlich bekanntzumachen. Dies wurde dann in den Ratsprotokollen vermerkt. Hier

werden einige dieser Mandate zusammengestellt, um einen Eindruck über das damalige Problem der Desertion zu vermitteln:

Höchste Verordnung vom 4. Oktober 1792 »in Belang der Auslieferung der k. k. (kaiserlich königlichen) und k. preußischen Deserteure«<sup>1</sup>

Höchste Verordnung vom 2. Oktober 1792 »die Auslieferung der bei künftigen Durchmärschen im Land zurückbleibenden fremden Deserteure«<sup>2</sup>

Höchste Deklaration vom 30. Oktober 1792 »in Belang der k. k. und k. preußischen Deserteure, was hiebei für ein Unterschied zu beobachten«<sup>3</sup>

Oberlandesregierungsbefehl vom 7. November 1792 »die französischen Deserteure und anderes verdächtiges Gesindel betreffend«<sup>4</sup>

Mandat vom 16. November 1792 »die Handfestmachung und Auslieferung der k. k. Deserteure gegen Empfang einer Taglia von 24 fl<sup>5</sup>«.

Befehl vom 28. November 1792 »die wegen gnädigst niedergesetzten vermischten Kommission zur Untersuchung der ankommenden Fremden, besonders französischer Nation und wie dieselbe zu behandeln seyn«<sup>6</sup>

Befehl vom 21. Dezember 1792 wie »bey Auslieferung der k. k., auch k. preußischen Deserteure« zu verhalten sei<sup>7</sup>

Höchster Befehl vom 11. Januar 1793 »wie sich bey Anhaltung der k. k. und k. preußischen Deserteure und zwar ersterenfalls gegen Empfang der Auslieferungs Taglia per 24 fl zu achten seye«<sup>8</sup>

Mandat vom 21. Juni 1793 »wie es bey Stellung der k. k. Deserteure zu halten seye«<sup>9</sup>

Hofkriegsratsbefehl vom 9. Februar 1795 »wie es mit Auslieferung der aus dem Feld entweichenden k. k. Militärpersonen und sonderheitlich, wenn dieselben Lan-

deskinder sind, bey allen Gerichtsstellen künftighin zu halten seye«<sup>10</sup>

Militärverordnung vom 3. Juni 1796 »belangend die Auslieferung der von den Deserteuren entwendeten Requisiten«<sup>11</sup>

Höchste Verordnung vom 23. September 1796 wegen »der Exzeß machenden Deserteure«<sup>12</sup>

Militärverordnung vom 23. September 1796 »wegen der Transportierung der Deserteure«<sup>13</sup>

Verordnung vom 7. Oktober 1796 »wie sich wegen Ablieferung der hierländischen Deserteure zu verhalten seye«<sup>14</sup>

<sup>1</sup> RPr fol. 90 v. 12. 11. 1792. – <sup>2</sup> Ebenda. – <sup>3</sup> RPr fol. 93' v. 12. 11. 1792. – <sup>4</sup> Ebenda. – <sup>5</sup> Ebenda. – <sup>6</sup> Ebenda. – <sup>7</sup> RPr fol. 9 v. 11. 1. 1793. – <sup>8</sup> RPr fol. 14. v. 7. 3. 1793. – <sup>9</sup> RPr fol. 60' v. 19. 7. 1793. – <sup>10</sup> RPr fol. 16. v. 13. 3. 1795. – <sup>11</sup> RPr fol. 33 v. 15. 7. 1796. – <sup>12</sup> RPr fol. 43 v. 4. 10. 1796. – <sup>13</sup> RPr fol. 45' v. 14. 11. 1796. – <sup>14</sup> Ebenda.

### *Eine Stadtgeschichte von Friedberg*

Im Jahre 1801 brachte Gerhard Luber seine »Kronologische Geschichte der kurpfalzbairischen Gränzstadt Friedberg am Lechraine« in München heraus. Einen guten Brauch begründend, schickte der Friedberger Magistrat den Nachbarstädten und Märkten ein Exemplar von dieser Chronik zu. Auch der Magistrat des Marktes Dachau erhielt einen Band und beschloß am 16. Januar 1802, dem dortigen Stadtmagistrat hierfür schriftlich zu danken, sowie für den Verfasser einen bayerischen Taler in den Brief einzulegen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> RPr fol. 2' v. 16. 1. 1802. – Für die Mittheilung des Titels der Stadtgeschichte von Friedberg wird Frau Dr. Irmgard Hillar, Kreisheimatpflegerin des Landkreises Aichach–Friedberg, der besondere Dank ausgesprochen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau